

Elite Women Hockey League (EWHL)
Durchführungsbestimmungen
2011/12

Die Elite Women Hockey League (EWHL) ist eine offizielle Meisterschaft der Division Dameneishockey des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) für die besten Damenmannschaften aus den Niederlanden, Weißrussland, der Slowakei und Österreich zum Zwecke der Ermittlung des „EWHL-Champions“.

1. Teilnehmer:

Folgende Mannschaften haben für die Teilnahme gemeldet:

- DEC Salzburg Eagles (AUT)
- EHC Vienna Flyers (AUT)
- EHV Sabres Vienna (AUT)
- HC Slovan Bratislava (SVK)
- SHK Pantera Minsk (BLR)
- Team Netherlands (NED)

2. Wettbewerbsreglement / Teilnahmebedingungen:

- 2.1. Die EWHL wird generell aufgebaut auf den Statuten des IIHF, den By-laws, dem offiziellen Regelbuch des IIHF und den IIHF Regulations sowie der EWHL-Disziplinarordnung
- 2.2. Jede teilnehmende Mannschaft ist verpflichtet, mit der Nennung eine Bankgarantie in der Höhe von mindestens EUR 500.- oder ein Spargbuch mit dieser Summe beim Österreichischen Eishockeyverband bzw. der Division Damen zu hinterlegen. Diese Bankgarantie verfällt beim Ausscheiden eines Vereines aus dem Bewerb. Darüber hinaus bürgt diese für fällige Disziplinarstrafen und allfällige Gebühren aus diesem Bewerb. Das Nenngeld für die EWHL 2011/12 beträgt Euro 620.-, darin inkludiert sind Kosten für Organisation, Management, Sekretariat, Pressearbeit inkl. Media Guides, Statistik, Homepage, Trophäen u. v. m.
- 2.3. Zu jedem Spiel muss die jeweils spielstärkste Mannschaft nominiert werden.
- 2.4. Die Spiele müssen laut offiziellem Spielplan abgehalten werden. Der im Spielplan zuerst genannte Verein hat Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter. Das Management der Division Dameneishockey ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.
- 2.5. Nichtantreten / Wartezeiten: Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Termin nicht mit wenigstens 7 Spielerinnen (inklusive Torfrau) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht erschienen. Bei Verspätung auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“ (der reisende Verein ist zu einer

telefonischen Mitteilung verpflichtet) ist die Wartezeit auf maximal 1 Stunde zu erstrecken. Die Aufwärmzeit nach Regel 632 ist in jedem Fall zu garantieren.

- 2.6. Bei Nichtantreten einer Mannschaft ist eine Strafe in der Höhe von maximal EUR 2000.- zu bezahlen (wobei die Summe aber in Relation zu den Kosten stehen muss, die der Verein für das Spiel ausgeben hätte müssen). Bei wiederholtem Fall wird diese Mannschaft aus dem Bewerb ausgeschlossen.
- 2.7. Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind nach Rücksprache mit dem Management der Division Dameneishockey raschest nachzutragen (zumindest der Termin muss innerhalb eines Monats feststehen).
- 2.8. Wird ein Spiel wegen Stromausfall, Nebel oder anderen Ereignissen unterbrochen, so hat der Veranstalter alles zu unternehmen, um eine Weiterführung des Spieles zu ermöglichen. Die Spielunterbrechung darf jedoch insgesamt die Zeit von 45 Minuten (fünfundvierzig) nicht überschreiten.
- 2.9. Spielberechtigt ist jede für den Verein beim nationalen Verband ordnungsgemäß gemeldete Spielerin, die auch in der nationalen Meisterschaft für diesen Verein spielberechtigt ist. Spielerinnen mit einem Spielerpass ohne Foto (oder ohne Spielerpass) müssen einen Lichtbildausweis dabei haben. Ärztliche Atteste in englischer Sprache müssen für alle nicht-volljährigen Spielerinnen beiliegen. Sollte bei einer nicht-volljährigen Spielerin kein ärztliches Attest vorhanden sein, ist diese Spielerin für dieses Spiel nicht spielberechtigt.
- 2.10. Das Antreten einer an sich spielberechtigten Spielerin ohne Spielerpass hat für die betreffende Mannschaft keinen Punkteverlust, sondern lediglich die Bestrafung nach der Disziplinarordnung zur Folge, sofern die Identität der Spielerin auf der Rückseite bzw. dem Beiblatt des Spielberichts von einem dazu berechtigten Funktionär bestätigt wird.
- 2.11. Pro Verein dürfen pro Spiel nicht mehr als 3 Transferkartenspielerinnen eingesetzt werden. Ausgenommen sind Spielerinnen mit der Staatsbürgerschaft des Landes, aus dem der jeweilige Verein kommt, die eine Transferkarte benötigen. Ausnahmen können auch vom Management nach vorheriger Antragstellung genehmigt werden. Weiters muss jede Spielerin beim nationalen Verband für diesen Verein gemeldet sein und einen entsprechenden Spielerpass haben. Meldeschluss: bis 7.9.2011 muss der Kader bekannt gegeben werden – Nachnominierungen sind noch bis zum 31. Dezember 2011 möglich. Übertritte innerhalb der Liga (von einem EWHL-Verein zum anderen in der gleichen EWHL-Saison) sind ab 9. September 2011 nicht möglich, d. h. eine Spielerin kann pro Saison nur für einen Verein in der EWHL spielen (gilt auch für den Supercup).
- 2.12. Einer Spielerin, über die bei einem Spiel eine Matchstrafe verhängt worden ist, wird der Spielerpass nicht abgenommen. Die Spielerin bleibt jedoch bis zur Entscheidung durch den MOBA-Referenten der Division Dameneishockey gesperrt.

- 2.13. Die Beglaubigung der Spiele wird auf Grund der Spielberichte vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen der Division Dameneishockey durchgeführt.
- 2.14. Kommunikation: Die Vereine verpflichten sich, in der Öffentlichkeit bzw. gegenüber Medien negative Äußerungen bezüglich der Division Dameneishockey, des Liga-Managements und der Liga zu unterlassen.
- 2.15. Die Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern alle Mitteilungen der EWHL durch die vereinseigenen Telefaxgeräte oder E-Mail durchgeben zu lassen.
- 2.16. Pantera Minsk ist bei Heimspielen verpflichtet, für die reisenden Teams den Bustransfer kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder die Kosten für die günstigste mögliche Anreise zu übernehmen. Bei Doppelspielen in Minsk muss auch noch eine Übernachtung seitens des Veranstalters übernommen werden. Wenn ein Team auf eigene Kosten anreist, dann muss Pantera Minsk die kompletten Kosten für Übernachtungen und Verpflegung übernehmen.
- 2.17. Wenn ein Teilnehmer ein Auswärtsspiel zuhause austrägt, dann ist er verpflichtet, für die reisende Mannschaft eine Übernachtung mit Frühstück sowie ein weiteres Essen und sämtliche Spielkosten zu bezahlen.
- 2.18. Dopingbestimmungen: Die Bestimmungen der nationalen Meisterschaft müssen vollinhaltlich angewendet werden und richten sich nach den jeweils geltenden Definitionen des Internationalen Anti-Doping-Komitees (siehe auch Disziplinarordnung).

3. Austragungsmodus:

- 3.1. Die EWHL besteht aus einem Grunddurchgang, der in einer Gruppe in Form einer doppelten Hin- und Rückrunde ausgetragen wird.

Die reguläre Spielzeit beträgt 3 x 20 Minuten netto. Die Rangordnung erfolgt nach IIHF-Regel 610. Ein gewonnenes Spiel gibt 3 Punkte, ein verlorenes 0 Punkte. Bei Punktegleichheit nach Ende des Grunddurchganges wird Regel 610 angewendet.

Es muss in jedem Spiel einen Sieger geben. Bei einem unentschiedenen Spiel erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erfolgt nach 2minütiger Pause ohne Eisreinigung eine 5minütige "Sudden Victory Overtime", bei der jede Mannschaft maximal 5 Spielerinnen (inkl. Torhüter) einsetzen darf. Danach gibt es ein Penaltyschießen nach IIHF Regeln. Der daraus (Overtime / Penaltyschießen) resultierende Sieger erhält einen weiteren Punkt.

4. Ehrungen im Rahmen der EWHL:

Folgende Ehrungen werden am Ende der Liga durchgeführt bzw. folgende Preise werden vergeben:

- 4.1. Pokal für die besten drei Mannschaften
- 4.2. Gold-, Silber- und Bronzemedailles für die besten drei Mannschaften (28 Stück pro Team).
- 4.3. All-Star-Team (von den Liga-Teilnehmern gewählt, wobei aber keine Spielerin der eigenen Mannschaft gewählt werden darf)
- 4.4. Beste in der Punkteliste (Sachpreis)
- 4.5. Torschützenkönigin (Sachpreis)
- 4.6. Beste Save Percentage bei Minimum 50% der Spielzeit (Sachpreis)

5. Teams

- 5.1. Bis spätestens 7. September 2011 muss jeder Klub den aktuellen Mannschaftskader mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Rückennummer, Position, Größe, Gewicht, Schlägerhaltung ((l)inks, (r)echts) und Staatsbürgerschaft jeder Spielerin an Herrn Kogler schicken.
- 5.2. Jede Änderung im Spielerkader (Änderungen sind noch bis 31. Dezember 2011 möglich) muss danach unverzüglich Herrn Kogler gemeldet werden – bei einer neuen Spielerin müssen im Rahmen dieser Meldung alle in 5.1. angeführten Daten bekannt gegeben werden.
- 5.3. Ebenso sind sämtliche Änderungen im Verein (Vorstandszusammensetzung, Telefon- und Faxnummern, Homepage,.....) ehest möglich an Herrn Kogler weiterzuleiten.
- 5.4. 60 Minuten vor dem Start eines Spieles muss der Team-Verantwortliche jedes Teams die Mannschaftsaufstellung zusammen mit den Spielerpässen an den Punkterichter weiterleiten. Das Formular muss die Unterschrift des Team-Verantwortlichen aufweisen. Diese Liste dient zum Schreiben des Spielberichts. Dieser muss unmittelbar nach dem Ausfüllen der Mannschaftsaufstellungen, spätestens jedoch 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter weitergeleitet werden. Spätestens nach Beendigung des Aufwärmens muss der Spielbericht von den Teamverantwortlichen unterschrieben werden. Nach Beendigung des Spiels unterschreibt der Schiedsrichter und der Punkterichter – der Spielbericht muss dann unmittelbar nach dem Spiel vom Verein an Herrn Kogler (+43-316-687321) gefaxt werden.
- 5.5. Die Heimmannschaft kann grundsätzlich wählen, in welcher Farbe sie spielen will und schreibt dies in der Einladung an den Gastverein. In begründeten Fällen kann seitens des Liga Managements auch angeordnet werden, den helleren oder dunkleren Dress zu verwenden.
- 5.6. Die Division Dameneishockey des ÖEHV ist als Veranstalter der Meisterschaft nicht für die Versicherung von Spielerinnen, Mannschafts-Offiziellen, Zuschauern oder Repräsentanten der Organisation zuständig.

6. Schiedsrichter

Die Schiedsrichterbesetzungen (ausschließlich 3-Mann-System) erfolgen durch die Schiedsrichter-Landesreferenten (regional).

7. Sponsoring / Werbeaktivitäten / PR

Die Vereine sind verpflichtet, Ligasponsoren an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen sowie bei sämtlichen Werbeaktivitäten mit größtmöglichem Einsatz mitzuarbeiten.

Berichte über die EWHL in Zeitungen / Rundfunk / Web-TV und TV sind vom Verein zu sammeln und einmal pro Monat an das Management zu übermitteln.

8. Organisator eines Spiels

- 8.1. Der Organisator eines Spieles ist für folgendes verantwortlich:
 - a.) Spielzeiten (inkl. mindestens 15 Minuten Aufwärmzeit vor dem Spiel)
 - b.) Einladung an den Gastverein (mind. 8 Tage vor dem Spiel mit genauer Angabe von Aufwärmzeiten, Spielbeginn und Dressfarben). Sollte ein Spiel nicht am dafür vorgesehenen Tag durchgeführt werden können, ist in jedem Fall rechtzeitig (mind. 8 Tage vorher) um Spielverschiebung beim Liga-Management anzufragen.
 - c.) medizinische Erstversorgung durch geschultes Personal muss gewährleistet sein. Für alle nachfolgend entstehenden Kosten ist jeder selbst verantwortlich. Als geschultes Personal wird hiermit Rettung und/oder Ärztin/Arzt definiert. Wobei eine Spielerin, die Ärztin ist, nicht zählt. Arzt/Rettung müssen vor dem Spiel auf dem Spielbericht unterschreiben (Schiedsrichter kontrollieren das), mit mindestens je einem Mannschaftsverantwortlichen des Gastvereins bekannt gemacht werden und sich während des Spieles an einem Ort in der Nähe der Eisfläche aufhalten, um schnell eingreifen zu können.
 - d.) Bereitstellung von geschultem Personal als Punkterichter, Zeitnehmer und Strafzeitnehmer (diese müssen auch in der Lage sein, Spielerinnen auf der Strafbank über den aktuellen Stand der Strafe zu informieren)
 - e.) Jeder Verein ist auch für das Bereitstellen eines Ordnerdienstes verantwortlich (vor allem bei Spielen mit großem Publikumsinteresse)
- 8.2. Der Organisator ist verpflichtet, seinen Pflichten in Zusammenhang mit Medien, Werbung und Kommunikation zwischen ihm, den Medien und dem Liga-Management nachzukommen.
- 8.3. Der Organisator ist für diverse Versicherungen im Zusammenhang mit der Heimspiel-Organisation verantwortlich (nicht aber für Krankheits- und Unfall-Versicherung der Spielerinnen des Gastvereins).

9. Protest

Hier wird auf die Disziplinarordnung verwiesen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Das Management der Division Dameneishockey wird alle Entscheidungen in allen sportlichen und technischen Angelegenheiten treffen, sofern sie nicht in diesen Durchführungsbestimmungen angesprochen sind.
- 10.2. Die an der EWHL teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur bedingungslosen Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.

Ort, Datum: _____

Vereinsname: _____

(Unterschrift des zeichnungsberechtigten Funktionärs)